Schulabsentismus an Grundschulen

Handlungsempfehlungen für die Stadt Worms

Mobile Jugendhilfe an Grundschulen der Stadtverwaltung Worms

Impressum:

Stadtverwaltung Worms

Bereich 5:	Soziales, Jugend und Wohnen
Abteilung 5.02	Prävention und Soziale Dienste
Aufgabengebiet:	Mobile Jugendhilfe an Grundschulen
Adresse:	Schönauer Str. 2 67547 Worms
Telefon:	06241/853-5555
Fax:	06241/853-5599
Internet:	www.worms.de
1. Auflage:	Dezember 2018

Projektgruppe:

für die Grundschulen:

- Karmeliter Grundschule, Michaela Gärtner
- Ernst-Ludwig-Grundschule, Constanze Vollmer

für die Stadtverwaltung Worms:

- Projektleitung Bildungskoordination für Neuzugewanderte, Katja Meyer-Höra
- Mobile Jugendhilfe an Grundschulen, Michaela Goltz
- Mobile Jugendhilfe an Grundschulen, Kerstin Wallrabenstein-Sonnenberg
- Allgemeiner Sozialdienst, Beate Blaese
- Koordinationsfachstelle Netzwerk Kinderschutz, Ulrike Grob-Weidlich

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis 3
2 Begriffliche Eingrenzung – Definition und Ursachen von Schulabsentismus 5
2.1 Entstehung von Schulabsentismus 5
2.2 Hinweise und Warnsignale für die Entstehung von Schulabsentismus 6
3 Rechtliche Grundlagen 7
3.1 Schulrechtliche Regelungen 7
3.1.1 Grundschulordnung 7
3.1.2 Rheinlandpfälzisches Schulgesetz (SchulG) 8
3.2 Sonstige relevante Rechtsbestimmungen 9
4 Präventive Maßnahmen 10
5 Gestaltung von Übergängen von Kita zur Schule zur primären Prävention 12
6 Interventionen bei Schulabsentismus 13
6.1 Verfahrensschema bei Schulabsentismus 13
6.2 Schnittstellen zu Kooperationspartnern 15
6.2.1 Mobile Jugendhilfe an Grundschulen 15
6.2.2 Kinderärzte/Gesundheitsamt 15
6.2.3 Ordnungsbehörde 16
6.2.4 Allgemeiner Sozialer Dienst 17
7 Anlagen 17
7.1 Anlage 1 Übersicht Verfahrensschritte bei Schulabsentismus an Grundschulen 18
7.2 Anlage 2 Anamnesebogen 19
7.3 Anlage 3a Protokollbogen für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern 20
7.4 Anlage 3b Protokollbogen für Gespräche mit Erziehungsberechtigten 21
7.5 Anlage 4 Bescheinigung des Kinderarztes 22
7.6 Anlage 5 Informationsschreiben an Eltern bei erfolglosem Hausbesuch 23
7.7 Anlage 6 Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes 24
7.8 Anlage 7 Antrag auf zwangsweise Zuführung 25
7.9 Anlage 8 Aufenthaltsermittlung 26
7.10 Anlage 9 Planung einer Fallkonferenz / "Runder Tisch" 27
7.11 Anlage 10 Fallanfrage für eine Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft 28
7.12 Anlage 11 Anschreiben an die Eltern bei fehlender Schulanmeldung und -Schuleingangsuntersuchung 30
7.13 Anlage 12 Fallanfragebogen an die Mobile Jugendhilfe an Grundschulen 31

7.14 Anlage 13 Broschüre/ Regeln für den Schulbesuch in Rheinland Pfalz und Worms 35
7.15 Anlage 14 Flyer/ Regeln für den Schulbesuch in Worms (Kurzfassung) 43
7.16 Anlage 15 Schriftliche Rückmeldungsbitte zu Fehltagen und Gesprächsankündigung 44

Der Einfachheit halber wird im Folgenden auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formen von Personen verzichtet. Die verwendete männliche Form meint in jedem Fall beide Geschlechter.

2 Begriffliche Eingrenzung – Definition und Ursachen von Schulabsentismus[1]

Schulabsentismus beschreibt zunächst allgemein das Fernbleiben vom Unterricht und von der Schule. Darunter lassen sich als Unterformen zusammenfassen:

- das Schulschwänzen/ das Schulverweigern als vom Schüler aktiv entschiedenes Fernbleiben
- das angstindizierte Fernbleiben, z. B. Schulangst oder Schulphobie sowie
- das Zurückhalten des Schülers vom Unterricht in erster Linie durch die Eltern.

Schulabsentismus kann folglich als eine Form einer Verhaltensauffälligkeit beschrieben werden, mit der Kinder und junge Menschen auf ihre individuellen Problemlagen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Persönlichkeitsentwicklungen und Biografien in verschieden starker Ausprägung reagieren. Dabei ist Schulabsentismus als Symptom zu verstehen und nicht als „Diagnose“. Was sich hinter dem (Fehl-)Verhalten der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler verbirgt, ist stets individuell zu ergründen.

2.1 Entstehung von Schulabsentismus[2]

Bei der Entstehung von Schulabsentismus sind drei wesentliche Merkmale zu benennen:

1. Das Fernbleiben vom Unterricht und von der Schule wird von dem Schüler subjektiv als ein (erfolgreiches) problemlösendes (Fehl)-Verhalten erlebt.
2. Schulabsentismus entsteht aus Lernprozessen und Vermeidungsstrategien.
3. Über- bzw. Unterforderung und Nichtbeachtungs- bzw. Versagenserleben spielen eine große Rolle bei diesem Lernprozess.

Schulabsentismus als Flucht vor schwierigen bzw. angstbeladenen Situationen ist dabei häufig ein Ausgangspunkt, sich zunehmend der notwendigen Auseinandersetzung mit den individuellen Problem- und Gefühlslagen zu entziehen und wird so zum Konfliktvermeidungsverhalten. In diesem Zusammenhang entwickeln sich oft auch depressive Verstimmungen in Kombination mit einem Rückzug aus verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens oder auch Ängste, die sich mitunter psychosomatisch ausdrücken, um ein Fernbleiben von Schule zu erreichen. Hierbei können verschiedene Formen von Angst als Auslöser oder Hintergrund für Schulabsentismus unterschieden werden:

- Trennungsangst
- Lern- und Leistungsangst
- Stigmatisierungsangst
- Strafangst
- Personenangst
- Konfliktangst
- Zukunftsangst
- Schullaufbahnangst
  (vgl. Schulze 2003)

[1] Siehe Handbuch Schulabsentismus - Hintergründe und Handlungshilfen für den Schulalltag, Freie Hansestadt Bremen

[2] ebenda; Schulabsentismus – Wenn Kinder nicht mehr zur Schule gehen, eine Handlungsempfehlung für den Landkreis Kusel, Hrsg. Pädagogisches Landesinstitut RLP, Speyer, 2016

Besondere Berücksichtigung bei Schulabsentismus im Grundschulalter muss dem Zurückhalten des Kindes von der Schule als besondere Form des Schulabsentismus und damit dem Verhalten der Eltern zukommen. Typische Fallkonstellationen aus der Praxis zeigen eine direkte Kausalität des Schulabsentismus mit Merkmalen wie Bildungsferne und/oder Erziehungsschwäche der Eltern, Problemlagen von Eltern wie Sucht oder psychische Erkrankung eines Elternteils und/oder eine Verantwortungsübernahme des Kindes für die Eltern und Geschwister. Ursachen können hier sein:

- Gleichgültigkeit gegenüber einer schulischen Ausbildung, als Folge wird die Verantwortung für den Schulbesuch komplett auf die Kinder übertragen und die Umsetzung diesen überlassen. Die Eltern greifen hier nicht steuernd ein, eigene schlechte Erfahrungen in der Schulbiographie der Eltern spielen hier ebenfalls oft eine maßgebliche Rolle.
- Kulturelle und religiöse Diskrepanzen, die zu Konflikten zwischen Schule und Eltern führen können, durch die zeitintensive Beschulung, lange Schuldauer, Gegensätze zwischen naturwissenschaftlichen Inhalten und dem Werteverständnis der Eltern, sprachliche Missverständnisse u.a.
- Betreuungsanforderungen in der Familie und/oder Unterstützungsbedarf der Eltern, beispielsweise bei der Haushaltsführung, werden vom Kind mit übernommen und lassen einen geregelten Schulbesuch nicht zu, das Kind passt auf seine Eltern auf, betreut jüngere Geschwister, fungiert als Familienmanager und Dolmetscher u.a.
- Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch können dazu führen, dass Kinder am Schulunterricht nicht teilnehmen können, um Spuren zu verschleiern und mögliche Verletzungen nicht zu offenbaren.
- Krankheit oder psychische Beeinträchtigung der Erziehungsberechtigten, wie z.B. Depressionen, können zu erzieherischen Unzulänglichkeiten führen und ein Zurückhalten bedingen.

Solche Problemlagen belasten i.d.R. eine verlässliche und fürsorgliche Haltung der Eltern und damit auch die Förderung des Schulbesuchs als Teil der Elternverantwortung. Damit sind als Adressaten für Hilfen, für Prävention und Intervention, immer sowohl das Kind als auch die Eltern im Blick zu behalten und damit Zielgruppe in einem abgestimmten Verfahren der verschiedenen Beteiligten. Prävention und Intervention bedürfen dabei einer klaren Haltung zum gesellschaftlichen Bildungsauftrag und dem Schulbesuch im Sinne der Schulpflicht bei gleichzeitiger Bereitschaft zum Fallverstehen und Vermittlung einer bedarfsgerechten Hilfe.

2.2 Hinweise und Warnsignale für die Entstehung von Schulabsentismus[3]

Bevor es zu massiven Formen des Fernbleibens vom Unterricht und der Schule kommt, sind sehr häufig Formen passiver Schulvermeidung wahrzunehmen, in dem die Schülerin oder der Schüler zwar physisch anwesend ist, sich aber nicht oder nur bedingt an dem Unterrichtsgeschehen beteiligt.

Häufige Warnsignale für mögliche Formen passiver Schulvermeidung können folgende Verhaltensformen/-muster umfassen:

- Schüler „träumt“ im Unterricht / „klinkt sich innerlich aus“

[3] Siehe Handbuch Schulabsentismus - Hintergründe und Handlungshilfen für den Schulalltag, Freie Hansestadt Bremen

- Schüler zieht sich von Mitschülern oder Lehrpersonal zurück, bis hin zum „inneren“ Rückzug
- Schüler ist nicht in die Klasse integriert/ nimmt eine Außenseiterrolle ein
- Schüler fehlt eher bei Klassenfesten und Klassenfahrten
- Schüler ist im Unterricht überwiegend geistig abwesend, gleichgültig, desinteressiert
- Schüler beteiligt sich nicht am Unterricht, folgt nicht dem Unterrichtsgeschehen, arbeitet nicht im Unterricht mit
- Schüler ist unzufrieden mit der Schule/ mit dem Unterricht
- Schüler wirkt mit dem Unterrichtsstoff überfordert
- Schüler ist übermüdet/ schläft im Unterricht
- Schüler hat kein/ oder unvollständiges Unterrichtmaterial dabei
- Schüler erledigt öfter keine Hausaufgaben
- Schüler kommt zu spät/ verlässt zu früh den Unterricht
- Schüler verlässt häufig während des Unterrichts den Klassenraum (z.B. wegen vermehrtem Toilettenbesuch)
- Schüler verlässt häufig den Unterricht oder die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden
- Schüler fehlt oft „indirekt“ entschuldigt/ legt ärztliche Atteste vor
- Schüler hat häufig Konflikte mit Lehrkräften oder Mitschülern

Es wird empfohlen, solche Warnhinweise wahrzunehmen und bei der Einschätzung des Handlungsbedarfs zu berücksichtigen.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Schulrechtliche Regelungen

3.1.1 Grundschulordnung (GSchO)

§ 22 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen oder Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Eine begründete schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag vorzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Unabhängig von weiteren Maßnahmen aufgrund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht und von sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen wird in der Klassenliste oder im Klassenbuch festgehalten. Schulversäumnisse § 54: Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

Abschnitt 11
Störung der Ordnung
§ 54 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

(1) Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und Funktion von Ordnungsregelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung in der Schule bejahen und danach handeln.

(2) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(3) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichtes oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die

Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Schulordnung und der Hausordnung.

3.1.2 Rheinlandpfälzisches Schulgesetz (SchulG)

§ 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, …

§ 2 Eltern und Schule

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.

§ 3 Schülerinnen und Schüler

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

Abschnitt 2
Pflicht zum Schulbesuch
§ 56 Grundsatz

(1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Pflicht zum Schulbesuch besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Pflicht zum Schulbesuch bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Pflicht zum Schulbesuch, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 57 Beginn des Schulbesuchs

Alle Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollenden, besuchen die Schule mit dem Beginn des Schuljahres.

§ 64 Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, …

§ 65 Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Ausbildenden

(1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach den §§ 64 und 64a erfüllen.

§ 66 Ordnungsmittel

(1) Wer ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht oder an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnimmt oder sich nicht untersuchen lässt (§ 64), kann der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde beantragt die Zuführung bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Verwaltung ...

Abschnitt 5
Mitwirkung der Eltern
§ 37 Grundsatz
(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

Teil 7 - Schlussbestimmungen
§ 99 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 64 Abs. 1),
2. sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulzahnärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht (§ 64 Abs. 2 und 3),
3. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragte oder Beauftragter die Anmelde- und Mitwirkungspflichten aus § 65 Abs. 1 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden…

3.2 Sonstige relevante Rechtsbestimmungen

UN-Kinderrechtskonvention
Artikel 28 – Recht auf Bildung
(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere...
a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Grundgesetz
Artikel 6 – Grundrecht auf Pflege und Erziehung

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage die Gefahr

abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, …
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden. Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. …

4 Präventive Maßnahmen[4]

Als ein Beitrag zur Prävention könnten folgende Punkte gelten:

1. Eine Voraussetzung für präventive Maßnahmen bezogen auf die Schulebene stellt der offene Umgang mit dem Thema Schulabsentismus dar. Bei allen Beteiligten innerhalb der Schulen sollte vorausgesetzt werden, Schulabsentismus als eine pädagogische Herausforderung anzunehmen und sich damit auseinanderzusetzen.

2. Die Kooperation zwischen Elternhaus und Schule ist Grundvoraussetzung für einen gelingenden Problemlösungsprozess. Neben dem Vorhandensein von Gesprächsführungskompetenz sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

   - klare Gesprächsstruktur
   - regelmäßiger Austausch auch ohne negativen Anlass

[4] Vgl. Handbuch Schulabsentismus - Hintergründe und Handlungshilfen für den Schulalltag, Freie Hansestadt Bremen

- Einbinden der Eltern als Experten für ihre Kinder
- symmetrische vs. komplementäre Kommunikation
- Augenhöhe vs. Machtunterschiede
- Teilhabe und Partizipation von Eltern am Schul-/Unterrichtsgeschehen (Einbeziehung der Eltern in das Schulleben).

3. Die Haltung der Lehrkräfte und im Besonderen die der Klassenleitung bildet eine wichtige Basis für die Beziehungsgestaltung. Es empfiehlt sich, Schüler, die besonders in den Blick genommen werden sollen, regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten anzubieten. Um ein lösungsorientiertes Gespräch mit Schülern sowie deren Eltern erfolgreich führen zu können, ist zu empfehlen, folgende Leitgedanken des lösungsorientierten Gesprächsansatzes zu beachten. Ziel sollte sein, gemeinsam die Problemstellung klar zu benennen, Erklärungen dafür zu finden sowie Ziele zu vereinbaren.

   Fragen Sie sich vor einem Gespräch:

   - Wo und wann dieses stattfinden soll?
   - Ob noch andere Personen an dem Gespräch beteiligt werden sollen?
   - Ob es einen neutralen Moderator geben sollte?

   Wichtige Hinweise für die Gesprächsführung:

   - Sprechen Sie in „Ich-Botschaften“!
   - Zeigen Sie Interesse an dem Schüler und seinem Leben und Problem!
   - Versuchen Sie den Schüler zu verstehen, seine Situation nachzuvollziehen. (Nicht anklagen)
   - Behalten Sie stets im Blick, dass das Verhalten des Schülers subjektiv problemlösend ist. (Das Verhalten macht für den Betroffenen Sinn)
   - Bauen Sie positive Aspekte/Komplimente ein und zeigen Sie Anerkennung für Verhaltensweisen und Dinge die der Schüler gut kann.
     (benutzen Sie hierbei kein „ABER“)
   - Was läuft gut und soll sich nicht verändern?
   - (Er-)Finden Sie Lösungen mit dem Schüler gemeinsam, nur so entsteht Motivation.
   - Bieten Sie Unterstützungsmöglichkeiten an!
   - „Weniger ist manchmal mehr“!

Die **SMART-Kriterien** helfen bei einer effizienten und realistischen Zielbeschreibung:

Spezifisch: Ist das Ziel für alle Beteiligten klar und verständlich? Es sollte konkret, detailliert und situationsbezogen sein.

Messbar: Sind Kriterien zur Überprüfung angelegt? Woran erkennen alle, dass sich das Problem gebessert hat? Bei Schulvermeidung ist es hilfreich die Zeit der Anwesenheit mit einer Prozentzahl festzuhalten, diese kann je nach vorherigem Vermeiden zwischen 50-90% liegen.

Akzeptiert: Sind alle mit dem Ziel einverstanden? Werden die Hilfen akzeptiert? Ist die Motivation bei den Beteiligten vorhanden?

Realistisch: Ist das Ziel realistisch? Kann der Jugendliche das Ziel erreichen? Ist es kleinschrittig genug? „Weniger ist manchmal mehr“!

Terminiert: Sind Termine vereinbart, wann man prüft, ob die Ziele erreicht wurden? Es ist zu empfehlen sich, egal wie es läuft, zu einem zweiten Termin zu treffen, um, wenn es gut läuft, auch Positives zu besprechen (Folgetermin nach 4-6 Wochen).

5 Gestaltung von Übergängen von Kita zur Schule zur primären Prävention

Bereits im Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule benötigen Eltern Informationen und im Einzelfall auch Unterstützung, um diesen gut gestalten zu können. Die Broschüre „Regeln für den Schulbesuch in Rheinland-Pfalz und Worms“ gibt Eltern alle wichtigen Informationen rund um den Schulbesuch und die Schulpflicht in Deutschland. Die Broschüre ist gut verstehbar in einfacher Sprache entworfen. Zusätzlich steht eine Kurzfassung in arabischer, bulgarischer, rumänischer, türkischer Sprache sowie in Tigrinya und Farsi zur Verfügung (https://www.worms.de/de/mein-worms/bildung-und-lernen/bildungsbuero/Download-von-Materialien.php). Die Broschüre wird den Grundschulen zur Verfügung gestellt mit der Bitte, diese allen Eltern bei der Schulanmeldung auszuhändigen.
(Anlagen 13 + 14).

Bei Versäumnissen von Eltern, ihre Kinder in der Grundschule und/oder zur Schuleingangsuntersuchung anzumelden, erhalten diese ein Erinnerungsschreiben der Grundschule des jeweiligen Schulbezirks (siehe Anlage 11). In Einzelfällen, in denen sich abzeichnet, dass Eltern eine besondere Unterstützung brauchen, kann auch hier bereits Kontakt mit dem Fachdienst der Mobilen Jugendhilfe an Grundschulen aufgenommen werden.

6 Interventionen bei Schulabsentismus

6.1 Verfahrensschema bei Schulabsentismus

Die Handlungsabläufe im Fall von Schulabsentismus bestimmen sich aus der jeweiligen Phase der Verselbständigung der Problematik. Daraus bestimmt sich die Anforderung an ein strukturiertes Verfahren in Schulen. Seitens des Pädagogischen Landesinstituts wird in Anlehnung an Ricking (2011) ein strukturgebendes Handlungskonzept vorgeschlagen, um einen einheitlichen Umgang mit Schulversäumnissen zu gewährleisten und der Lehrkraft zu ermöglichen, sichere und einheitliche Entscheidungen zu treffen.[5] Dazu werden aufeinander aufbauende Handlungsschritte empfohlen:

Überprüfung der Abwesenheit: Tgl. Anwesenheitskontrollen, unverzügliche, telefonische Rückfragen bei den Eltern zur Kontrolle und Sicherstellung, dass dem Kind nichts passiert ist. Frühzeitige Transparenz zu dieser Regelung für die Eltern.

Dokumentation der Fehlzeiten: Wie oft fehlt der Schüler? Wann und wie lange fehlt das Kind? Über welchen Zeitraum sind die Schulversäumnisse zu beobachten? Nimmt die Intensität zu? Mögliche Auslöser? Gibt es einen Zusammenhang zu den schulischen Leistungen? Was wurde bisher getan? Gibt es weitere Probleme wie bspw. eine Ausgrenzung aus der Klassengemeinschaft?

Unverzügliches Reagieren auf Fehlzeiten: Je länger Schüler der Schule fernbleiben, umso schwieriger wird es, einen geregelten Schulbesuch wiederherzustellen. Ein unverzügliches Reagieren ist wichtig, um ein ausweitendes Fernbleiben bzw. eine Verweigerung zu verhindern. Reagieren heißt, Eltern informieren, Klärung herbeiführen, genau dokumentieren, bei Entschuldigung durch die Eltern ggf. ärztliche Attestpflicht ab dem 1. Fehltag zur Auflage machen.

Gesprächsführung mit den Beteiligten: Ziel ist es, die Hintergründe für das schulvermeidende Verhalten zu erfahren und Lösungsansätze heraus zu arbeiten. Wissen die Eltern Bescheid? Liegen ernsthafte Erkrankungen vor, die den Schulbesuch erschweren? Existieren schulbezogene oder soziale Ängste? Fällt es dem Kind schwer, sich von den Eltern zu trennen?

Entwicklung und Verwirklichung schulischer Handlungen: Die schulischen Maßnahmen sollten individuell entwickelt werden, da sie auf die Ursachen abgestimmt sein müssen. Nur im Verstehen der Problemzusammenhänge und der Kenntnis von Ressourcen des Kindes, der Familie und des Umfelds lassen sich gute, bedarfsgerechte Lösungen finden. Der Maßnahmenplan sollte ein Bündel von Maßnahmen beinhalten, die dafür geeignet sind bestehende Hürden wegzuräumen und Hemmschwellen abzubauen. Es sollten Maßnahmen geplant werden, die ein hohes Maß an Struktur und Verbindlichkeit herstellen.

Wichtig ist eine Nachsorge und Prüfung der Wirksamkeit!

Weiterhin bedarf es verbindlicher Kooperationsstrukturen zwischen Schule und den anderen beteiligten Institutionen, den Grundschulen, der Ordnungsbehörde und dem Jugendamt, vertreten durch den Fachdienst der Mobilen Jugendhilfe an Grundschulen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. **Die Fallverantwortung bleibt bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung bei der Schule!**

[5] Schulabsentismus – Wenn Kinder nicht mehr zur Schule gehen, eine Handlungsempfehlung für den Landkreis Kusel, Hrsg. Pädagogisches Landesinstitut RLP, Speyer, 2016

Verfahrensablauf bei Schulabsentismus in der Grundschule

Phase	Standardschritte	Ergebnis	Materialien/ Anlagen
1	**Kind fehlt unentschuldigt (vgl. 2.1 § 22)**	Startdatum:	Vgl. Kap.1.2./Warnsignale
	Dokumentation im Klassenbuch (prozessbegleitend)	ja ☐	www.kalenderpedia.de
	Telefonische Rückfrage bei den Erziehungsberechtigten	ja ☐ Datum: erfolgreich ☐ nicht erfolgreich ☐	
	Befragung von Mitschülern	ja ☐ nein ☐ Name: Datum:	Anlage 2/Anamnesebogen
	Schulleitung ist informiert	ja ☐ Datum: nein ☐	
2	**Kind fehlt weiterhin und/ oder wiederholt unentschuldigt**		
	Telefonische Rückfrage bei den Erziehungsberechtigten	ja ☐ Datum: erfolgreich ☐ nicht erfolgreich ☐	
	Schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten mit der Aufforderung einer Rückmeldung bzgl. der Fehltage und Gesprächsankündigung	ja ☐ Datum: nein ☐	Anlage 15
	Klärung der Situation (individuelle Abfolge gemäß Fallverlauf)		
	- Gespräch mit dem Kind durch die Klassenleitung sobald dieses wieder da ist	☐ Datum:	Anlage 3a
	- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (Problemanalyse, Möglichkeiten der Unterstützung, Kooperationspartner finden)	☐ Datum:	Anlage 3b
	- Bescheinigung vom Kinderarzt (bei Verdacht auf Schulabsentismus)	☐ Datum:	Anlage 4
	- Einschalten der Mobilen Jugendhilfe durch die Schule	☐ Datum:	Anlage 12/Infobogen zur Fallanfrage
	- Hausbesuch in Absprache mit den Beteiligten	☐ Datum: Durch wen?: erfolgreich ☐ nicht erfolgreich ☐	Anlage 5/wenn nicht erfolgreich
	- Einschaltung des Ordnungsamtes	☐ Datum: Beantragung von - Bußgeld ☐ - Zuführung ☐ - Aufenthaltsermittlung ☐	Anlage 6 Anlage 7 Anlage 8
3	**Kind fehlt länger (wenn auch nur tageweise) unentschuldigt. Schulabsentismus verfestigt sich. Bisherige Interventionen haben nicht ausgereicht**		
	Fallkonferenz im Sinne eines „Runden Tischs". Austausch und Abstimmung aller Beteiligten bzgl.		Anlage 9
	- Vorliegen eines Hilfebedarfs	☐	
	- Prüfung durch die Mobile Jugendhilfe mit der Lehrkraft, ob die Einschaltung des Jugendamts (ASD) sinnvoll ist	☐	
	- Erfolgt eine Verantwortungsübernahme der Eltern?	☐	
	- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt/ Amtsarzt	☐	Vgl. Kap.5.2.2.
	- Einbindung des Gesundheitswesens (Tagesklinik, therapeutische Anbindung)	☐	
4	**Bei weiterhin andauernden Schulversäumnissen und fehlender Kooperation der Eltern**		
	Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft)	☐ Datum:	Anlage 10 (s. Verfahrensablauf „Kinderschutz an Schulen"/Kooperationsordner der Mobilen Jugendhilfe)
	Einschalten des ASD durch die Mobile Jugendhilfe	☐ Datum:	
	Ggfs. Einschalten des Familiengerichts	☐ Datum:	

6.2 Schnittstellen zu Kooperationspartnern

6.2.1 Mobile Jugendhilfe an Grundschulen

Die Mobile Jugendhilfe an Grundschulen ist ein beratendes Angebot an Wormser Grundschulen im Sinne eines niedrigschwelligen Beratungsangebots des Jugendamtes (im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung) an Schule und gemeinsam mit Schule an Eltern. Der Fachdienst wird auf Anfrage von Lehrkräften tätig oder auf Anfrage von Eltern und deren Kindern. Die Hilfe kann in verschiedenen Settings geleistet werden, je nach Bedarfslage im Einzelfall. Die Beratung ist als Komm- und Gehstruktur möglich und ist im Wesentlichen der Beratung gem. § 13 SGB VIII zuzuordnen. Bei HzE-Bedarf oder bei Kinderschutzfällen erfolgt eine Hinzuziehung und/oder Fallübergabe an den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes.

Handlungsmöglichkeiten bei Schulabsentismus:

- Beratung der Schule/ Klassenleiterin im Umgang mit Schulabsentismus
- Diagnostische Erfassung der Gesamtsituation im Sinne eines multikausalen Fallverstehens
- Hausbesuch (angekündigt oder unangekündigt) gemeinsam mit der Lehrkraft oder in Absprache mit dieser
- Gemeinsames klärendes Gespräch mit den Eltern in der Schule
- Ggf. auch Einbestellung zum Gespräch ins Jugendamt, wenn eine Kontaktaufnahme über die Schule von den Eltern nicht aufgenommen wird
- Unterrichtsbeobachtung als diagnostisches Element
- Beratende Begleitung von Übergängen in die Schule bei Kindern mit besonderen Problemlagen im Einzelfall
- Begleitung der Information des ASD des Jugendamtes bei Hinweisen auf eine Kinderrechtsverletzung/ Kindeswohlgefährdung

Dies setzt eine frühzeitige Einbindung dieses Fachdienstes voraus, bevor sich der Schulabsentismus „verfestigt“ oder sich die Problemlage „verselbständigt“ hat. Die Kontaktaufnahme mit der Mobilen Jugendhilfe erfolgt in der Regel schriftlich (Fallanfragebogen) oder im Rahmen von offenen Sprechstunden an Schulen mit entsprechendem Bedarf.

6.2.2 Kinderärzte/Gesundheitsamt

Kooperation mit Kinder- und Hausärzten

Bei begründeten Zweifeln an einer Entschuldigung wegen Erkrankung eines Kindes (bspw. bei sehr hohem Krankheitstagen ohne entsprechende ärztliche Befunderhebung, länger als 3 Tagen oder häufig wiederholtes unentschuldigte Fehlen) hat die Schule gem. § 22 Grundschulordnung das Recht, den Eltern aufzuerlegen, eine ärztliche Bescheinigung zur Überprüfung des Gesundheitsstandes vorzulegen.

Hier zeigen sich in der Praxis häufige folgende Verhaltensmuster:

- Vorlage von Attesten verschiedener Ärzte
- Vorlage von Attesten „bestimmter“ Ärzte, die der Problematik weniger aufmerksam gegenüberstehen
- Entschuldigung von den Eltern, ohne einen Arzt aufzusuchen.

Aufgrund des Kinderärztemangels und den hohen Patientenzahlen der Hausärzte ist eine Vorlage nur in Fällen mit einem deutlich begründeten Verdacht umsetzbar. Eine Information

des Kinder-/Hausarztes über die Problemlage ist sinnvoll, um diesen für die Fragestellung zu sensibilisieren – dazu bedarf es grundsätzlich eines Einverständnisses durch die Eltern.

Kooperation mit dem Gesundheitsamt

Soweit die ärztliche Überprüfung über die niedergelassenen Kinder-/Hausärzte nicht zielführend und erfolgreich umgesetzt werden kann, oder diese an der Mitwirkung des Kindes und seiner Eltern scheitert, kann die Schule eine amtsärztliche Untersuchung zur Beurteilung der Schulfähigkeit des Kindes beim Gesundheitsamt Alzey-Worms beantragen.

Das Gesundheitsamt benötigt für seine Beurteilung von der Schule folgende Informationen:

- Zeitpunkt der Einschulung (regulär/verspätet?), Klassenwiederholungen, derzeitige Klasse
- Genaue Erfassung der Fehlzeiten: Anzahl der Gesamttage (entschuldigt/unentschuldigt), Dokumentation von Zusammenhängen und Auffälligkeiten (vor oder nach Wochenenden, an Klassenarbeitstagen, bestimmte Fächer…)
- Mitteilung der bisher ergriffenen Maßnahmen: Gespräche mit Eltern und/oder Kind, bisher eingeleitete Ordnungsmaßnahmen, Einbeziehung der Sozialarbeiter, Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt oder anderer Institutionen
- Mitsenden folgender Unterlagen: Entschuldigungsschreiben der Eltern, alle Krankmeldungen, die letzten Zeugnisse

… denn nur mit einer umfassenden Information ist eine gute Beurteilungsgrundlage für ein aussagekräftiges Gutachten sicher gestellt.

6.2.3 Ordnungsbehörde

Schulabsentismus als Verletzung der Teilhabepflicht am Schulbesuch ist gem. § 54 Grundschulordnung und § 66 SchulG eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechende Ordnungsmittel auf Antrag der Schule zur Folge hat. Zur Umsetzung von Konsequenzen aus der Ordnungswidrigkeit „Schulversäumnisse“ ist für alle Kinder, die in Worms leben, die Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung in Worms zuständig.

Abgestimmtes Verfahren[6] zur Einleitung und Umsetzung von Ordnungsmitteln:

- **Einleitung eines Bußgeldverfahrens** bei Kindern gegen die sorgeberechtigten Eltern: Das festgesetzte Bußgeld (i.d.R. 5,00 € pro Tag) ist verbindlich und muss gezahlt werden, ansonsten wird es zwangsvollstreckt (Pfändung bis hin zur Erzwingungshaft). Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Antrag der Schule, es bedarf hierzu der genauen Angabe der Fehltage. Dem Antrag folgt immer das Bußgeldverfahren, im Bedarfsfall findet eine Rückmeldung bzw. Kontaktaufnahme durch die Ordnungsbehörde mit der Schulleitung statt.
  (Formblatt dazu siehe Anlage 6)

- **Zwangsweise Zuführung:**
  - Die Schule sendet ihren Antrag per FAX an das Ordnungsamt
  - Das Ordnungsamt versucht, die beantragte Zuführung zeitnah, d.h. innerhalb einer Woche umzusetzen.
  - Am Tag der Zuführung findet vorher eine Rückkoppelung mit der Schule statt, um sicherzustellen, dass das Kind auch an diesem Tag tatsächlich fehlt.

[6] Abstimmung mit der Ordnungsbehörde Worms in Anlehnung an die Vereinbarung mit den weiterführenden Schulen und den Ordnungspolizeilichen Rechtsgrundlagen

- Ob die Zuführung bis ins Klassenzimmer umgesetzt wird ist im Einzelfall nach pädagogischem Ermessen abzustimmen und zu entscheiden.
- Sollte die Zuführung an diesem Tag nicht umsetzbar sein, so wird sie am Folgetag erneut aufgenommen.
  (Formblatt dazu siehe Anlage 7)

Zielführend ist eine zeitnahe Reaktion, um eine Verhaltensänderung herbei zu führen und dem Anliegen eines regelmäßigen Schulbesuchs mit Nachdruck zu begegnen. Es gibt keine festgelegte Reihenfolge der Ordnungsmittel, Schule kann die Einleitung eines Bußgeldes und die zwangsweise Zuführung auch parallel beantragen, um so zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

6.2.4 Allgemeiner Sozialer Dienst

Der ASD des Jugendamtes ist mit einzubeziehen, soweit ein Hilfebedarf für eine Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII besteht oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, die auf einen besonderen Schutzbedarf hinweisen. Der Kontakt wird vom vorgeschalteten Fachdienst der Mobilen Jugendhilfe hergestellt und die weitere Kooperation vorbereitet.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist das Verfahren gem. § 4 KKG einzuhalten und eine „InsoFa“ mit einzubeziehen – die Verfahrensschritte hier sind in der Handlungsempfehlung „Kinderschutz an Schulen“ für Worms beschrieben. Bei einer akuten Gefährdung ist die Schule befugt und aufgefordert, eine Meldung direkt an den ASD zu machen!

Das Jugendamt – aber auch Schule – hat die Möglichkeit, das Familiengericht einzuschalten und auf ein Gebot der Einhaltung der Schulpflicht gem. § 1666 Abs. 3 BGB hinzuwirken. In diesen Prozess ist das Jugendamt im Rahmen der Familiengerichtshilfe immer auch regelhaft eingebunden!

7 Anlagen

Anlage 1: Übersicht Verfahrensschritte bei Schulabsentismus an Grundschulen
Anlage 2: Anamnesebogen (Umfeldanalyse)
Anlage 3a: Protokollbogen für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern
Anlage 3b: Protokollbogen für Gespräche mit Erziehungsberechtigten
Anlage 4: Bescheinigung des Kinderarztes
Anlage 5: Informationsschreiben an Eltern bei erfolglosem Hausbesuch
Anlage 6: Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes
Anlage 7: Antrag auf zwangsweise Zuführung
Anlage 8: Aufenthaltsermittlung
Anlage 9: Planung einer Fallkonferenz / "Runder Tisch"
Anlage 10: Fallanfrage für eine Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft
Anlage 11: Anschreiben an die Eltern bei fehlender Schulanmeldung und Schuleingangsuntersuchung
Anlage 12: Fallanfragebogen an die Mobile Jugendhilfe an Grundschulen
Anlage 13: Broschüre/ Regeln für den Schulbesuch in Rheinland-Pfalz und Worms
Anlage 14: Flyer/ Regeln für den Schulbesuch
Anlage 15: Schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten mit der Aufforderung einer Rückmeldung bzgl. Fehltage und Gesprächsankündigung

7.1 Anlage 1 Übersicht Verfahrensschritte bei Schulabsentismus an Grundschulen

Anlage 1

Verfahrensablauf bei Schulabsentismus in der Grundschule

Phase	Standardschritte	Ergebnis	Materialien/ Anlagen
1	**Kind fehlt unentschuldigt (vgl. 2.1 § 22)**	Startdatum:	Vgl. Kap.1.2./Warnsignale
	Dokumentation im Klassenbuch (prozessbegleitend)	ja ☐	www.kalenderpedia.de
	Telefonische Rückfrage bei den Erziehungsberechtigten	ja ☐ Datum: erfolgreich ☐ nicht erfolgreich ☐	
	Befragung von Mitschülern	ja ☐ nein ☐ Name: Datum:	Anlage 2/Anamnesebogen
	Schulleitung ist informiert	ja ☐ Datum: nein ☐	
2	**Kind fehlt weiterhin und/ oder wiederholt unentschuldigt**		
	Telefonische Rückfrage bei den Erziehungsberechtigten	ja ☐ Datum: erfolgreich ☐ nicht erfolgreich ☐	
	Schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten mit der Aufforderung einer Rückmeldung bzgl. der Fehltage und Gesprächsankündigung	ja ☐ Datum: nein ☐	Anlage 15
	Klärung der Situation (individuelle Abfolge gemäß Fallverlauf)		
	- Gespräch mit dem Kind durch die Klassenleitung sobald dieses wieder da ist	☐ Datum:	Anlage 3a
	- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (Problemanalyse, Möglichkeiten der Unterstützung, Kooperationspartner finden)	☐ Datum:	Anlage 3b
	- Bescheinigung vom Kinderarzt (bei Verdacht auf Schulabsentismus)	☐ Datum:	Anlage 4
	- Einschalten der Mobilen Jugendhilfe durch die Schule	☐ Datum:	Anlage 12/Infobogen zur Fallanfrage
	- Hausbesuch in Absprache mit den Beteiligten	☐ Datum: Durch wen?: erfolgreich ☐ nicht erfolgreich ☐	Anlage 5/wenn nicht erfolgreich
	- Einschaltung des Ordnungsamtes	☐ Datum: Beantragung von - Bußgeld ☐ - Zuführung ☐ - Aufenthaltsermittlung ☐	 Anlage 6 Anlage 7 Anlage 8
3	**Kind fehlt länger (wenn auch nur tageweise) unentschuldigt. Schulabsentismus verfestigt sich. Bisherige Interventionen haben nicht ausgereicht**		
	Fallkonferenz im Sinne eines „Runden Tischs". Austausch und Abstimmung aller Beteiligten bzgl.		Anlage 9
	- Vorliegen eines Hilfebedarfs	☐	
	- Prüfung durch die Mobile Jugendhilfe mit der Lehrkraft, ob die Einschaltung des Jugendamts (ASD) sinnvoll ist	☐	
	- Erfolgt eine Verantwortungsübernahme der Eltern?	☐	
	- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt/ Amtsarzt	☐	Vgl. Kap.5.2.2.
	- Einbindung des Gesundheitswesens (Tagesklinik, therapeutische Anbindung)	☐	
4	**Bei weiterhin andauernden Schulversäumnissen und fehlender Kooperation der Eltern**		
	Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft)	☐ Datum:	Anlage 10 (s. Verfahrensablauf „Kinderschutz an Schulen"/Kooperationsordner der Mobilen Jugendhilfe)
	Einschalten des ASD durch die Mobile Jugendhilfe	☐ Datum:	
	Ggfs. Einschalten des Familiengerichts	☐ Datum:	

7.2 Anlage 2 Anamnesebogen

Anlage 2

Schulabsentismus Anamnesebogen (Umfeldanalyse)

Schüler/in	Klasse
Klassenlehrer/in	Beobachtungszeitraum (vom/bis)

1. Welche Gründe/ Erklärungen gibt die Schülerin/ der Schüler für ihre/ seine Fehlzeiten an?
Anlage 3a

2. Welche Gründe/ Erklärungen geben die Erziehungsberechtigten für die Fehlzeiten an?
Anlage 3b

3. Welche Gründe für das Fehlen der Schülerin/ des Schülers kennen oder vermuten Sie?

Lernschwierigkeiten
- ☐ Leseverständnis
- ☐ Schreiben
- ☐ Grundrechenarten
- ☐ Mathematik
- ☐ Häusliche Lernbedingungen
- ☐ Lerntechniken
- ☐ Lernmotivation
- ☐ Aufmerksamkeit/ Konzentration
- ☐ Auffassungsvermögen

Kontakt
- ☐ Isolierung
- ☐ Andere nicht/ falsch verstehen
- ☐ Bedrohen
- ☐ Bedroht werden
- ☐ Verletzen
- ☐ Verletzt werden
- ☐ Konflikte mit Lehrkräften
- ☐ Kontakt zu Schulvermeidern

Emotionen
- ☐ Sozialangst
- ☐ Prüfungsangst
- ☐ Selbststeuerung
- ☐ Erregbarkeit
- ☐ Sonstiges

Sozialisation
- ☐ Vernachlässigung
- ☐ Verwahrlosung
- ☐ Überbehütung
- ☐ Strenge
- ☐ persönliche Konfliktlagen
- ☐ familiäre Konfliktlagen

Sozialfeld Familie
- ☐ Traumatische Erlebnisse
- ☐ Wechsel des Bezugsystems
- ☐ Sonstiges

Körper
- ☐ Erkrankungen
- ☐ Behinderung
- ☐ Wahrnehmung
- ☐ Motorik
- ☐ Psychophysische Belastbarkeit
- ☐ Sucht

Bemerkungen:

4. Was könnten für die Schülerin/ den Schüler mögliche schulische Anreize sein, die Schule zu besuchen:

- ☐ Kontakt zu anderen Schülern
- ☐ Sorge um die Benotung und den Schulabschluss
- ☐ Vorliebe für bestimmte Fächer
- ☐ anderes
- ☐ außerunterrichtliche Angebote
- ☐ Druck durch die Eltern, Sorge der Eltern
- ☐ Bindung an bestimmte Lehrkräfte

5. Was gibt es positives hervorzuheben? Was funktioniert gut?

6. Welche Personen des inner- und außerschulischen Umfeldes haben nach Ihrer Einschätzung Einfluss auf die Schülerin/ den Schüler und könnten sie/ ihn unterstützen?

7. Welche Personen und/ oder Institutionen sollten hinzugezogen werden?

7.3 Anlage 3a Protokollbogen für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern

Anlage 3a

Protokollbogen für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern

Gespräch mit _____ Datum: _____

Einleitende Worte:
Mir ist aufgefallen, dass Du in der letzten Zeit Schwierigkeiten mit einem regelmäßigen Schulbesuch hast. Es gibt sicher einen guten Grund dafür.

Ist Dir ebenfalls aufgefallen, dass Du Schwierigkeiten mit dem Schulbesuch hast? Kannst Du mir erklären, was zurzeit mit Dir/ bei Dir los ist?

_____
_____
_____

Was glaubst Du, denken Deine Eltern warum Du nicht zur Schule gehst?

_____
_____

Hast Du mit Deinen Eltern über das Problem gesprochen? Was habt Ihr vereinbart?

_____
_____

Hat Dir schon mal etwas oder jemand geholfen wieder regelmäßig in die Schule zu kommen? Wer bzw. was war das?

_____
_____

Welche Unterstützung benötigst Du, um wieder in die Schule zu kommen?

_____
_____

Was sollten wir gemeinsam vereinbaren (ggf. Zwischenziel vereinbaren)?

_____
_____

Wer kümmert sich bis wann um was?

_____
_____

_____

Unterschrift Schülerin/ Schüler Unterschrift Lehrkraft

7.4 Anlage 3b Protokollbogen für Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Anlage 3b

Protokollbogen für Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Gespräch mit _____ Datum: _____

Einleitende Worte:
Mir ist aufgefallen, dass Ihr Kind derzeit Schwierigkeiten hat, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Dafür gibt es sicherlich einen guten Grund.

Wie beschreiben Sie derzeit die Situation?

_____
_____
_____

Wie erklären Sie sich das Verhalten Ihres Kindes?

_____
_____

Wie würde sich Ihr Kind selbst dieses Verhalten erklären?

_____
_____

Haben Sie das Thema zuhause angesprochen? Welche Ergebnisse gab es?

_____
_____

Welche Lösungsideen haben Sie/ hat Ihr Kind?

_____
_____

Welche Ziele (ggf. Unterziele) sollten wir gemeinsam vereinbaren?

_____
_____

Welche Unterstützung wird für die Ziellerreichung benötigt?

_____
_____

Wer kümmert sich bis wann/ um was?

_____
_____
_____

_____

Unterschrift Lehrkraft Unterschrift Sorgeberechtigte

7.5 Anlage 4 Bescheinigung des Kinderarztes

Anlage 4

Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz
§ 22 (1) Schulversäumnisse

Sehr geehrte Eltern,
aus gegebenem Anlass verlangen wir eine Bescheinigung, dass Sie mit Ihrem Kind beim Arzt waren. Wir beziehen uns hiermit auf die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz §22 (1):

Sind Schülerinnen oder Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Eine begründete schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag vorzulegen. **Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.** Unabhängig von weiteren Maßnahmen aufgrund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fehlen die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Wormser Kinderärzte bescheinigen Ihnen Ihren Besuch folgendermaßen:

- Nehmen Sie dieses Anschreiben mit in die Praxis und legen Sie es dort vor.
- In der Praxis wird Ihnen dieses Blatt abgestempelt.
- Bringen Sie das Blatt wieder mit in die Schule und geben Sie es bei der Klassenlehrerin ab.

Diese Art von Bescheinigung ist kostenlos.

Zur Information: Zum Wohle Ihres Kindes kann die Schule in begründeten Fällen verlangen, dass Sie Ihr Kind vom Kinder- und jugendärztlichen Dienst Alzey-Worms schulärztlich untersuchen lassen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
Die Wormser Grundschulen

Datum:
Stempel der Arztpraxis:
Bemerkungen:

7.6 Anlage 5 Informationsschreiben an Eltern bei erfolglosem Hausbesuch

Anlage 5

Worms,

Erfolgloser Hausbesuch am heutigen Tag

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte von ,

seit dem fehlt Ihr Kind in der Schule. Eine Entschuldigung Ihres Kindes liegt uns bisher leider nicht vor.

Da wir in Sorge um Ihr Kind sind, haben wir heute im Rahmen eines Hausbesuches erfolglos versucht, persönlich Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, um die Gründe des Fehlens zu klären.

Bitte setzen Sie sich umgehend mit mir oder mit der Schule in Verbindung, um das Fehlen Ihres Kindes zu erklären.

Ich mache Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass durch Schulversäumnisse gegen die Schulpflichtbestimmungen nach dem Schulgesetz von Rheinland-Pfalz verstoßen wird. Nach diesem Gesetz sind die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Eine Schulpflichtverletzung ist nach § 99, Absatz 2 des genannten Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1.500 € bestraft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

7.7 Anlage 6 Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes

Anlage 6

Name der Schule, Straße, 67... Worms

Worms,

An die Stadtverwaltung
Bereich 3 /
Zentrale Bußgeldstelle

67547 Worms

Vollzug des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004
Antrag auf Verhängen eines Bußgeldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerin/der Schüler:

geb. am:

wohnhaft in:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

ist zum Besuch der Klasse:

Nach den Bestimmungen des Schulgesetztes (SchulG) vom 30.03.2004 in der derzeit gültigen Fassung verpflichtet.
Trotz wiederholter Aufforderungen und Mahnungen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist die Schülerin/der Schüler beharrlich und ohne ausreichende Entschuldigung oder Begründung weiterhin dem Unterricht fern geblieben.
Die Schülerin/der Schüler hat bis jetzt unentschuldigte Fehltage im laufenden Schuljahr.
Gespräche mit den Eltern sind ohne Erfolg geblieben.
Dadurch wurde verstoßen gegen §66(1) und § 99(1) des SchulG.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

7.8 Anlage 7 Antrag auf zwangsweise Zuführung

Anlage 7

Stadtverwaltung
Bereich 3
Vollzug- und ruhender Verkehr

67547 Worms

Fax Nr.: 853-3099

Vollzug des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004
Antrag auf Zwangsweise Zuführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerin/der Schüler:

geb. am:

wohnhaft in:

Erziehungsberechtigte:

ist zum Besuch der Klasse:

nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.03.2004 in der derzeit gültigen Fassung verpflichtet.

Trotz wiederholter Aufforderungen und Mahnungen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist der Schüler beharrlich und ohne ausreichende Entschuldigung oder Begründung weiterhin dem Unterricht fern geblieben.

Der Schüler hat bis jetzt unentschuldigte Fehltage im laufenden Schuljahr.
Gespräche mit den Eltern sind ohne Erfolg geblieben.
Dadurch wurde verstoßen gegen §66(1) und §99(1) des SchulG.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

7.9 Anlage 8 Aufenthaltsermittlung

Anlage 8

Name der Schule, Straße, 67... Worms

Worms,

Stadtverwaltung
Vollzug und ruhender Verkehr
Fax Nr.:853-3099
Worms

Aufenthaltsermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schüler:

geb. am:

Erziehungsberechtigte:

ist am:

Adresse: gezogen.

Er muss ab diesem Zeitpunkt unsere Schule besuchen.
Daher bitten wir Sie um eine Aufenthaltsermittlung.

Mit freundlichem Gruß

7.10 Anlage 9 Planung einer Fallkonferenz / "Runder Tisch"

Anlage 9

Planung einer Fallkonferenz im Sinne eines „Runden Tisches“

für Schülerin/ Schüler: Klasse:

Fragen, die Sie sich vor einer Fallkonferenz beantworten sollten:
- *Wie ist meine Rolle als Lehrer?*
- *Wie stehe ich zu dem Schüler?*
- *Möchte ich den Schüler in der Klasse behalten? Gäbe es Alternativen für ihn?*
- *Was will ich mit einer Fallkonferenz erreichen? (Gemeinsame Lösung finden, Hilfe anbieten, auf Schulpflicht hinweisen.)*

Frage	Notizen	Erledigt
Wann soll die Fallkonferenz stattfinden?		☐ am _____
Wo soll die Fallkonferenz stattfinden?		☐ am _____
Wer sollte/ muss an der Fallkonferenz teilnehmen? (Schüler, Eltern, ggf. Fachlehrkräfte, Mobile Jugendhilfe, Sozialdienst, Arzt, etc.)		☐ am _____
Wird eine neutrale Moderation benötigt?		☐ am _____
Schriftliche Einladung (Kopie zur Akte)		☐ am _____

7.11 Anlage 10 Fallanfrage für eine Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft

Anlage 10

Fallanfrage zur Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft (ISFK) gem. § 8 SGB VIII

Datum:
Fallanfragende Fachkraft:

1. Angaben zum Kind: Alter: Geschlecht: Kiga/ Schule:

2. Angaben zur Familie: Genogramm (Eltern, Kinder, Alter, Geschlecht, sonstige wichtige Bezugspersonen, familiäre Vorbelastungen oder sonstige Besonderheiten – *siehe Anlage -*)

3. Beobachtungen: Welche Hinweise bzw. Beobachtungen weisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hin? Wer hat was, wann beobachtet, wie lange, wie häufig? *(Bitte – wenn bekannt - detaillierte Angaben Bsp. bei Schlägen: womit, wohin, wie oft, gab es bereits Verletzungen?)*

4. **bisherige Interventionen:** Wurden bereits Hilfen durch Sie umgesetzt oder eingeleitet? Wurden bereits Besserungsversuche unternommen? Welche?

5. **aktueller Anlass:** Was ist der aktuelle Anlass für Ihre Anfrage?

6. **Teilnehmer:** Wer nimmt von Seiten Ihrer Einrichtung an der Fallberatung teil?

Unterschrift: _____

7.12 Anlage 11 Anschreiben an die Eltern bei fehlender Schulanmeldung und -Schuleingangsuntersuchung

Anlage 11

Worms,

Einschulung Ihres Kindes

Sehr geehrte Frau/ Herr _____,

Ihr Kind _____ hat gemeinsam mit Ihnen seinen Hauptwohnsitz in Worms und ist daher nach den Bestimmungen des Rheinlandpfälzischen Schulgesetzes, § 57, ab dem kommenden Schuljahr schulpflichtig.

Nach meinen Informationen haben Sie Ihr Kind bisher

- ☐ an keiner Schule in Worms angemeldet,
- ☐ zu keiner schulärztlichen Eingangsuntersuchung vorgestellt.

Auf unser(e) Schreiben vom _____ haben Sie leider nicht reagiert.

Ich fordere Sie auf, sich innerhalb der nächsten drei Tage nach Zustellung dieses Schreibens in unserer Schule persönlich zu melden.

Für den Fall, dass Ihr Kind eine Schule außerhalb Worms besuchen soll, bitte ich Sie, dieses durch Vorlage einer Bescheinigung zu belegen.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie als Erziehungsberechtigte/r zur Erfüllung der Schulpflicht und zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden zu erhebenden Daten verpflichtet sind.

Eine Zuwiderhandlung ist nach Rheinlandpfälzischem Schulgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

7.13 Anlage 12 Fallanfragebogen an die Mobile Jugendhilfe an Grundschulen

Anlage 12

Mobile Jugendhilfe an Grundschulen Abt. 5.05 Stadtverwaltung Worms

Infobogen zur Fallanfrage

Anfragende Lehrkraft:	_____
Mailkontakt:	_____
Telefonnummer:	_____
Schule:	_____
Datum:	_____

Name des Kindes:	_____
Klasse: _____	Name Klassenleitung (falls abweichend): _____
Geburtsdatum:	_____
Straße:	_____
PLZ/ Wohnort:	_____

Anlass der Anfrage (Zutreffendes bitte per Doppelklick ankreuzen):

Verhaltensprobleme (VHP) im Unterricht?

- ☐ Häufige Unterrichtsstörung
- ☐ Häufige Regelverstöße
- ☐ Respektloses Verhalten
- ☐ Motorische Unruhe
- ☐ geringe Konzentrationsfähigkeit
- ☐ Häufige Fehlzeiten
- ☐ Müdigkeit
- ☐ Sonstiges

Probleme in der Emotionsregulation?

- ☐ Geringe Frustrationstoleranz
- ☐ Impulsives Verhalten
- ☐ Rückzugtendenzen (Internalisierendes -Verhalten)
- ☐ Problematisches Nähe-Distanz-Verhalten
- ☐ Sonstiges

VHP außerhalb des Unterrichts/ Sozialverhalten?

- ☐ Häufige Regelverstöße
- ☐ Häufige Konflikte
- ☐ Respektloses Verhalten
- ☐ mangelnde Integration
- ☐ Sonstiges

Problematisches Arbeitsverhalten?

- ☐ Langsames Arbeitstempo
- ☐ Unselbständigkeit
- ☐ Desorganisierte Arbeitsweise
- ☐ Fehlende Hausaufgaben
- ☐ Fehlende Arbeitsmaterialien
- ☐ Sonstiges

Mangelnde Kooperation/Unterstützung Elternhaus?

- ☐ Ungepflegtes Erscheinungsbild
- ☐ nicht witterungsgerechte Kleidung
- ☐ fehlendes Pausenbrot
- ☐ mangelnde Fürsorgekompetenz
- ☐ ungünstiges Erziehungsverhalten
- ☐ geringe Förderkompetenz
- ☐ Besondere elterliche Problemlagen
- ☐ Sonstiges

Genauere Beschreibung der angegebenen Anlässe/Problemlagen:

Wie ist der aktuelle Leistungsstand des Kindes?

Was kann das Kind gut? (besonderen Fähigkeiten, Stärken, Interessen, Vorlieben, etc.)

Kontakte zu den Eltern/Erziehungsberechtigten:

Gab es schon persönliche Gespräche mit den Eltern/Erziehungsberechtigten?

ja ☐ nein ☐

Wann war der erste Kontakt?

Welche Lösungen/Vereinbarungen wurden getroffen?

Werden diese eingehalten? ja ☐ nein ☐

Wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Kontaktaufnahme zur Mobilen Jugendhilfe informiert ja ☐ nein ☐

Welche schulinterne Lösungen/Hilfen/Maßnahmen gab es bisher?

Gab es bereits externe Hilfsangebote? (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Medizinische Versorgung angeregt
- ☐ Psychodiagnostik
- ☐ Beratung in Erziehungsfragen:
- ☐ Sonstiges

Welches konkrete Anliegen gibt es Ihrerseits bezogen auf das kommende Beratungsgespräch?

Anmerkungen:

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift)

7.14 Anlage 13 Broschüre/ Regeln für den Schulbesuch in Rheinland Pfalz und Worms

Anlage 13

Regeln
für den Schulbesuch in Rheinland-Pfalz und Worms

Informationen in einfacher Sprache

nibelungenstadt worms

Liebe Eltern!

Herzlich willkommen in Worms.
Wir freuen uns, dass Sie jetzt hier wohnen.
Kinder müssen lernen. Das ist wichtig.
Damit sie später einen Beruf erlernen können.
Damit sie eine gute Arbeit bekommen.
Und damit sie gut in Deutschland leben können.
Die Sprache ist auch ganz wichtig.
Deshalb muss Ihr Kind Deutsch lernen.
Und in die Schule gehen.

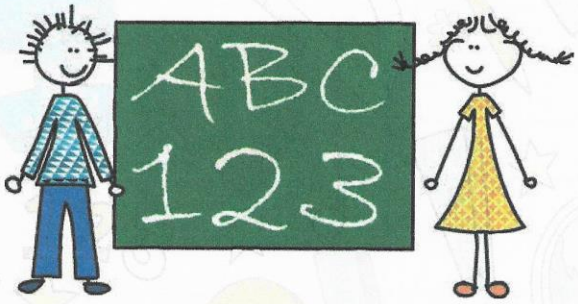

Hier finden Sie die Regeln für die Schule in Deutschland

Regeln für die Schule in Deutschland

1. Alle Kinder zwischen 6 und 18 Jahren müssen in die Schule gehen. Das steht so im Gesetz. Das nennt man Schul-Pflicht. Wer sein Kind nicht in die Schule schickt, wird bestraft.

2. Sie müssen für die Schule kein Schul-Geld bezahlen.

3. Bitte melden Sie Ihr Kind an einer Schule an. Gleich am Anfang, wenn Sie in Worms angekommen sind. Fragen Sie beim Schul-Amt nach, welche Schule für Ihr Kind richtig ist.

Das Schul-Amt finden Sie hier:

Stadt-Verwaltung Worms
Haus zur Münze
Abteilung 4.23 – Schul-Verwaltung und Medien-Zentrum
Marktplatz 10, 67547 Worms
Telefon: 0 62 41 / 8 53 40 01
E-Mail: schulverwaltung@worms.de

Öffnungs-Zeiten:
Montag - Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr
Sie können auch einen Termin machen.

4. Die Schul-Bücher müssen Sie nicht kaufen. Sie können die Schul-Bücher ausleihen. Das bedeutet: Die Kinder können die Bücher ein Schul-Jahr benutzen. Wenn das Schul-Jahr vorbei ist, dann geben sie die Bücher wieder zurück.

Wenn Sie Schul-Bücher ausleihen möchten, dann müssen Sie ein Formular ausfüllen. Man sagt auch: Sie müssen einen Antrag stellen. Das Formular bekommen Sie in der Schule. Oder beim Schul-Amt. Die Schul-Bücher zum Ausleihen bekommen Sie in der Schule.

5. Wenn Ihr Kind in eine Ganztags-Schule geht, dann ist es den ganzen Tag in der Schule. Auch am Nachmittag. In der Ganztags-Schule kann es ein Mittag-Essen bekommen.
Dafür müssen Sie auch ein Formular ausfüllen. Das Formular bekommen Sie in der Schule. Oder beim Schul-Amt.

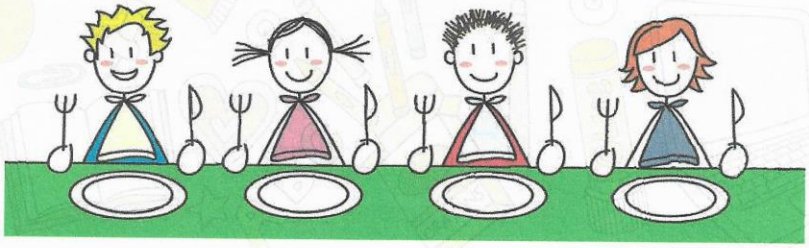

6. Manche Kinder haben einen langen Schul-Weg. Diese Kinder können mit dem Bus fahren. Oder mit dem Zug. Das nennt man Schüler-Beförderung.
Für die Fahr-Karte müssen Sie ein Formular ausfüllen. Das Formular bekommen Sie in der Schule. Oder beim Schul-Amt.

7. Die Schul-Stunden sind **von Montag bis Freitag**.
Alle Kinder müssen dann zur Schule kommen. Dazu gehören auch Klassen-Fahrten und Ausflüge, Schul-Feste, Konzerte und Theater-Aufführungen von der Schule, Sport-Stunden und Schwimm-Unterricht.

8. Ihr Kind muss jeden Tag **pünktlich zur Schule** kommen.
Wenn die Schule um 8.00 Uhr anfängt, muss Ihr Kind um 8.00 Uhr da sein.

9. Ihr Kind muss immer die Haus-Aufgaben machen. Das sind Aufgaben für zu Hause. Die Haus-Aufgaben machen die Kinder nach der Schule. Dafür braucht Ihr Kind einen ruhigen Platz.

10. In der Schule bekommt Ihr Kind einen Stunden-Plan.
Im Stunden-Plan stehen die Schul-Stunden von einer Woche. Zum Beispiel: Deutsch, Mathematik, Musik, Sport.
Ihr Kind muss immer alles mitbringen, was es an dem Schul-Tag braucht.
Zum Beispiel: Bücher, Hefte, Stifte, Brot-Box mit Frühstück, Sport-Sachen oder Schwimm-Sachen.
Bitte schauen Sie nach, ob Ihr Kind alles dabei hat. Oder erinnern Sie Ihr Kind daran, damit es nichts vergisst.

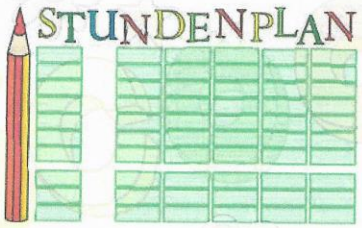

11. In der Schule lernt Ihr Kind Deutsch. Bitte helfen Sie Ihrem Kind dabei. Und lernen auch Sie Deutsch!

12. Wenn Ihr Kind krank ist: Dann rufen Sie gleich morgens in der Schule an. Bevor die Schule anfängt. Und sagen Sie, dass Ihr Kind nicht kommen kann.

13. Ihr Kind soll früh schlafen gehen.Damit es morgens nicht müde ist. Und pünktlich zur Schule kommen kann. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind zehn Stunden schlafen kann.

14. Jeder Lern-Tag ist wichtig. Bitte schauen Sie deshalb immer auf den Ferien-Plan. Fahren Sie nicht vor den Ferien weg. Und schicken Sie Ihr Kind genau dann wieder in die Schule, wenn die Ferien vorbei sind.

15. Wir wollen, dass es Ihrem Kind gut geht. Und dass es in der Schule gut lernt. Kommen Sie zu den Eltern-Abenden. Sprechen Sie mit den Lehrerinnen und Lehrern. Und mit den anderen Eltern. Wenn Sie noch nicht alles verstehen, dann bringen Sie einen Übersetzer mit. Also eine Person, die Deutsch und Ihre Sprache spricht.

Wir wünschen Ihrem Kind eine gute Zeit in der Schule!

Bilder:
Stadt Worms (Logo); © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013 (S. 3, Bild 2; S. 5, Bild 3); © FM2 - Fotolia.com (S. 7, Bild 4); © lienchen020_2 - Fotolia.com (S. 5, Bild 2); © manu - Fotolia.com (S. 7, Bild 3); © cocoya-annzu - Fotolia.com (S. 7, Bild 1); © Pétrouche - Fotolia.com (S. 4, Bild 3); © relif - Fotolia.com (S. 4, Bild 2); © teracreonte - Fotolia.com (S. 5, Bild 1); alle anderen Bilder: © VRD - Fotolia.com

Text in einfacher Sprache:
Gabriele Hiller
kontakt@leicht-gesagt.de
www.leicht-gesagt.de

leicht gesagt
Agentur für leichte Sprache

Bildungskoordination für Neuzugewanderte:
Katja Meyer-Höra

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Transferinitiative
Kommunales
Bildungsmanagement

Beauftragte für Migration und Integration:
Sabine Müller

2. Auflage, März 2019

Herausgeber:
Stadt Worms
Marktplatz 10
67547 Worms

7.15 Anlage 14 Flyer/ Regeln für den Schulbesuch in Worms (Kurzfassung)

Anlage 14

Regeln für den Schulbesuch in Worms:

Liebe Eltern,
wir freuen uns, dass Sie mit Ihrem Kind nach Worms gezogen sind.
In Deutschland müssen **alle** Kinder in die Schule gehen. Denn Sprache und Bildung sind wichtig für eine gute Zukunft in Deutschland.

Daher beachten Sie bitte Folgendes:

1. Sobald Sie in Worms angekommen sind, **müssen** Sie Ihr Kind in einer Schule anmelden.

2. Welche Schule die richtige ist, erfahren Sie beim Schulamt. Das Schulamt finden Sie:
   Abteilung 4.23 - Schulverwaltung & Medienzentrum
   Stadtverwaltung Worms
   Haus zur Münze
   Marktplatz 10
   67547 Worms
   ☎06241/853-4001
   E-Mail: schulverwaltung@worms.de
   Öffnungszeiten:
   Montag - Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
   (oder nach Vereinbarung)

3. Die Schule kostet kein Geld.
   Die Schulbücher können auf Antrag kostenlos bei der Schule ausgeliehen werden.

4. **Alle** Jungen und Mädchen zwischen 6-18 Jahren müssen in die Schule gehen. Dies heißt **Schulpflicht**.
   Deshalb müssen ihre Kinder auch an folgendem Schulunterricht teilnehmen:
   - Schulbesuch – jeden Tag (von Montag- Freitag)
   - Klassenfahrten, Ausflüge, Schulfeste und Schulaufführungen
   - Sport- und Schwimmunterricht

   Wenn die Kinder nicht zur Schule kommen, können die Eltern bestraft werden.

5. Wenn Ihr Kind noch nicht Deutsch spricht, wird es in der Schule die Sprache lernen. Dafür erhält es Extra-Deutschunterricht. Bitte helfen Sie Ihrem Kind, indem Sie selbst auch Deutsch lernen.

6. Ihr Kind muss jeden Tag pünktlich zur Schule kommen und Hausaufgaben machen, sonst kann es nicht richtig lernen.

7. Wenn das Kind krank ist, müssen Sie **vor** Unterrichtsbeginn (morgens!) in der Schule anrufen und Bescheid sagen. Teilen Sie der Schule immer Ihre aktuelle Telefonnummer mit, damit Sie erreichbar sind.

8. Bitte geben Sie Ihrem Kind ein Frühstück mit und achten Sie darauf, dass es alle Dinge dabei hat, die für den Tag benötigt werden (wie Bücher, Hefte, Stifte, Essen, Sportkleidung).

9. Bitte bringen Sie ihr Kind früh ins Bett, damit es morgens wach ist und pünktlich zur Schule kommen kann.

10. Unterstützen Sie den schulischen Erfolg ihrer Kinder durch den regelmäßigen Besuch von Elternabenden und Gesprächen mit den Lehrern und bringen einen Dolmetscher mit, falls sie noch nicht so gut Deutsch sprechen.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Freude und Erfolg in der Schule. _____

7.16 Anlage 15 Schriftliche Rückmeldungsbitte zu Fehltagen und Gesprächsankündigung

Anlage 15

Name der Grundschule, Straße, PLZ Ort

Worms,

Unentschuldigtes Fehlen Ihres Kindes

Sehr geehrte Frau/Herr _____,

seit dem _____ fehlt Ihr Kind unentschuldigt in der Schule.

Bitte teilen Sie umgehend telefonisch den Grund des Fehlens mit. Darüber hinaus möchten wir Sie zu diesem Anlass gerne zu einem gemeinsamen Gespräch am _____ in die Schule bitten.

Mit freundlichen Grüßen